



Gemeinde Eutingen i.G.
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“
3. Änderung und 3. Erweiterung
in Eutingen i.G.

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 15.10.2019 wurde für das Bebauungsplanverfahren zur 3. Änderung und 3. Erweiterung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute" in Eutingen i.G. die erneute Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) i.V.m. § 4a BauGB in der Zeit vom 04.11.2019 bis zum 04.12.2019 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL	
Behörden:					
- RP Karlsruhe Abteilung 2	28.10.2019	-	-	-	
- Landratsamt Freudenstadt		05.12.2019	ja	ja	
- RV Nordschwarzwald		-	-	-	
Infrastrukturunternehmen:					
- Netze BW		-	-	-	
Komunal- und Zweckverbände:					
- Zweckverband Gäuwasserversorgung		-	-	-	
Kommunen:					
- Gemeinde Eutingen i.G.	-	-	-		
- Stadtverwaltung Rottenburg a.N.	-	-	-		
- Stadtverwaltung Horb a.N.	-	-	-		
Auslegung in den Gemeinden					
Gemeinde Eutingen i.G.	04.11.2019 – 04.12.2019	-	-	-	

II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Freudenstadt	
Höhere Verwaltungsbehörde	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	
<p>Allgemeine Ausführungen zur Planung Die Anregungen aus unseren bisherigen Stellungnahmen wurden in den jetzt vorgelegten Unterlagen vollständig berücksichtigt. Aufgrund der erfolgten Änderungen haben wir aber weitere Anmerkungen zur Planung.</p> <p>Anregungen und Hinweise 1. Im Plan sind die Bestandsgebäude in SO2 und SO3 nicht mehr dargestellt. Eine Erläuterung hierzu konnten wir in den Unterlagen nicht finden. Dies sollte geprüft und ggf. korrigiert werden. 2. Die Ausführungen unter Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten weitestgehend keine Regelungen sondern nur Erläuterungen. Konkrete Festlegungen zur Entwässerung sind wohl derzeit auch noch nicht möglich, da das erforderliche wasserrechtliche Verfahren noch offen ist. Die Klärung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann u.E. auch nicht auf das Baugenehmigungsverfahren verlagert werden. Auf die Ausführungen der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde unter III. wird hierzu hingewiesen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Gebäude werden im Planteil noch nachrichtlich eingefügt.</p> <p>In den Bebauungsplanunterlagen ist die vorgesehene Entwässerung ausführlich dargestellt. Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird aktuell auch bereits der Entwässerungsantrag - in enger Abstimmung mit dem LRA - erstellt. Die Verwaltung geht davon aus, dass dem Wasserrechtsantrag zugestimmt werden kann. Die technischen Details der Entwässerung werden von der Ebene des Bebauungsplanverfahrens auf das nachfolgende Verwaltungshandeln - im vorliegende Fall die Ebene der Baugenehmigung mit zugehörigem Entwässerungsantrag bzw. Wasserrechtsantrag - verlagert (siehe dazu z. B. Urteil VGH München, Urteil vom 10.05.2016 – 9 N 14.2674). Voraussetzung hierfür ist, dass im Rahmen der Bauleitplanung absehbar ist, dass die Thematik Entwässerung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sachgerecht gelöst werden kann. Da dies der Fall ist, ist auch der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens bereits vor Abschluss der Wasserrechtsverfahrens möglich.</p> <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Naturschutzbehörde	
<p>Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019</p> <p>Durch die Überarbeitung wurde den ausstehenden Anregungen (siehe Gesamtstellungnahme TöB's vom 30.07.2019) partiell abgeholfen.</p> <p>Anregungen und Hinweise</p> <p>1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Gemeinde und Landratsamt bzgl. der dauerhaften Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen ist weiterhin ausstehend. Die zugehörige Anregung aus der Stellungnahme des Landratsamtes vom 30.07.2019 besteht somit weiterhin.</p> <p>2. Die Überarbeitung des Gutachtens des Büros Dr. Grossmann Umweltplanung wurde lediglich partiell umgesetzt. Es wird angeregt das Gutachten bzgl. der folgenden Punkte zu überarbeiten:</p> <p>2.1. In dem Gutachten Stand 05.12.2018 wurden die Waldbestände hauptsächlich als 55.10 Buchenmischwald basenreicher Standorte mit Beeinträchtigung durch Fichte noch mit einer pauschalen Abwertung von 20% (26 ÖP) bewertet (siehe S. 3). In dem Gutachten Stand 26.09.2019 wird die Abwertung nun aufgrund der Forsteinrichtungskarte mit dem Fichtenanteil von 30 % bewertet und es wurde zusätzlich für eine Fläche noch ein neuer Wald hinzukartiert (57.30 Tannen-Buchenwald, ebenfalls mit einer Abwertung von 30% für den Anteil an Fichten). Weiterhin wurde der Buchenwaldbestand 55.10 vorher mit dem Normalwert von 33 ÖP – 20 % d.h. 6,6 ÖP = 26 ÖP bewertet. Jetzt wird dieser wie der Biotoptyp 57.30 mit 20 ÖP bewertet. Die genannten Diskrepanzen sind herzuleiten.</p> <p>2.2. Auf Seite 6 steht bzgl. des Abtransportes des Mähgutes „ggf.“. Da das Mähgut von der Fläche transportiert werden muss, ist dies zu streichen.</p> <p>2.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewertungskriterien gemäß Ökokohtoverordnung (ÖKVO) bzgl. Biotoptyp 55.10 Buchenmischwald geändert wurden. Die Bewertung erfolgt nun gemäß Tab. A ÖKVO. Hier wird mit dem Bestockungsanteil der Baumarten des Standortwaldes argumentiert. Aufgrund dieser Bewertung wird derzeit davon ausgegangen, dass auf der Fläche eine standortgemäße Waldbodenflora vorzufinden ist, da kein Abschlag von 20% vorgenommen wurde. Es wird daher davon ausgegangen, dass auf der Fläche auch mit der weiterhin durchgeführten forstlichen Nutzung keine Beeinträchtigung der standortgemäßen Waldbodenflora stattfindet.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde wird noch vor Satzungsbeschluss geschlossen.</p> <p>Die Anpassungen in der Bilanzierung der Maßnahme und der Zuordnung der Biotoptypen im Vergleich zum Entwurf des Gutachtens (Stand 05.12.18) ergaben sich durch die Berücksichtigung der Forsteinrichtungskarte im abschließenden Bericht. Die UNB hält die Bilanzierung für nachvollziehbar und plausibel, regt jedoch an, bei künftigen Planungen frühzeitig alle verfügbaren Bestandsdaten in die Planung einzubeziehen (Tel. Herr Elsässer am 17.12.19).</p> <p>Das Wort "ggf." wird gestrichen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Anregungen und Hinweise Die Entwässerung im Bebauungsplangebiet wird in einem separaten Wasserrechtsverfahren geregelt. Der Bebauungsplan sollte erst dann als Satzung beschlossen werden, wenn das Wasserrechtsverfahren abgeschlossen ist.	Kenntrnisnahme Siehe Stellungnahme Höhere Verwaltungsbehörde
	Beschlussvorschlag: oberiger Vorgehensweise wird zugestimmt.
Landratsamt Freudenstadt	
Untere Landwirtschaftsbehörde	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben Wie in unserer Stellungnahme vom 30. Juli 2019 dargelegt, wurde die überplante Fläche des Bebauungsgebietes verkleinert. Als planexterne Ausgleichmaßnahmen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht konkretisiert waren, stehen mittlerweile drei Entwicklungsmaßnahmen fest, die im unteren Bereich des Rohrdorfer Täle durchgeführt werden. Diese Maßnahmen dienen dem Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde Eutingen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planänderung und die Ausgleichsmaßnahmen.	Kenntrnisnahme Kenntrnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt	
Untere Forstbehörde	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es werden weiterhin keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt	
Gewerbeaufsicht	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es bestehen keine weiteren Anregungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Freudenstadt	
Flurneuordnungsstelle	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Allgemeine Ausführungen zur Planung Das geplante Vorhaben befindet sich teilweise im laufenden Flurneuordnungsverfahren Eutingen – Göttingen. Es gilt seit 17.06.2019 der neue Rechtszustand. Die Abgabe der öffentlichen Bücher ist bereits teilweise erfolgt.	Kenntnisnahme
Anregungen und Hinweise 1. Auf die bisherigen Stellungnahmen wird nochmals hingewiesen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. 2. Darüber hinaus wird angeregt, auf dem Abgrenzungs- und dem Lageplan die Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Eutingen und Göttingen darzustellen (siehe Anlage).	Kenntnisnahme Die Gemarkungsgrenze wird nachrichtlich ergänzt.
	Beschlussvorschlag: oberer Vorgehensweise wird zugestimmt.

Landratsamt Freudenstadt	
Vermessungsamt	
Stellungnahme des Landratsamt Freudenstadt vom 05.12.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Es wird auf die Stellungnahme der Flurneuordnungsstelle verwiesen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Eutingen i.G..

Aufgestellt:

Empfingen, 28.01.2019

Bearbeitende/r:

Joschka Joos